

Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kronberg im Taunus in ihrer Sitzung am vom 24.03.2021 folgende

2. Aussetzungssatzung

zur

Gebührenordnung für die Benutzung des städtischen Waldschwimmbades

beschlossen:

Präambel

Die Corona-Pandemie und die in diesem Zusammenhang erlassenen Rechtsverordnungen des Landes Hessen haben zur Folge, dass der Schwimmbadbetrieb in der Saison 2021 nicht im gewohnten Umfang angeboten werden kann. Derzeit sind Schwimmbäder noch für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 der CoKoBeVO HE v. 26.11.2020, Stand 08.03.2021).

Im Falle einer Möglichkeit zur Öffnung dieser Einrichtungen ist dennoch weiterhin mit rechtlichen Vorgaben zu Kontaktbeschränkungen und zu den Hygieneanforderungen zu rechnen. Vor diesem Hintergrund sind folgende temporäre Anpassungen der Gebührenordnung für die Benutzung des städtischen Waldschwimmbades erforderlich, um künftig einen einwandfreien Ablauf des Schwimmbadbetriebes gewährleisten zu können.

Artikel 1

Die §§ 2 - 4 der Gebührenordnung für die Benutzung des städtischen Waldschwimmbades vom 01.01.2014 i.d.F.d. 2. Änderungssatzung vom 01.05.2017 kann bis längstens zum 31.12.2021 ausgesetzt werden.

Für die Zeit der Aussetzung gelten die nachfolgenden Regelungen:

1. Es werden nur Einzelkarten angeboten.
2. Die Öffnungszeiten des Waldschwimmbades werden wie folgt auf vier (4) Zeitfenster aufgeteilt:

Frühschwimmer

(außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen)

1. Zeitfenster von 06:30 Uhr bis 08:00 Uhr

Schwimmer

2. Zeitfenster von 08:45 Uhr bis 11:45 Uhr
3. Zeitfenster von 12:30 Uhr bis 15:30 Uhr
4. Zeitfenster von 16:15 Uhr bis 19:15 Uhr

Die jeweiligen Zeitfenster beinhalten die Zeiten für Eintritt, Aufenthalt und Verlassen des Schwimmbades.

3. Mit Ablauf der Nutzung eines Zeitfensters ist das Schwimmbad unverzüglich zu verlassen.
4. Die Anzahl der verfügbaren Karten pro Zeitfenster ist begrenzt. Die Karten sind im Voraus zu erwerben. Eine Buchung ist ausschließlich über den Web-Shop (erreichbar unter www.kronberg.de) oder im Büro der Hallenverwaltung (Stadthalle) möglich.
5. Es gelten folgende Gebühren / Eintrittspreise (incl. gesetzlicher USt.) je Zeitfenster:
 - a.) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kostenfrei; es muss jedoch für jedes Kind eine Buchung im Web-Shop getätigt werden
 - b.) Erwachsene: EUR 4,00
 - c.) Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren, Studenten, Auszubildende, Behinderte (ab einem Behinderungsgrad von 50% gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises) sowie Senioren ab 65 Jahren: EUR 2,00
6. Eine Vermietung von Dauerkabinen erfolgt nicht.

Artikel 2

Der Magistrat wird ermächtigt, über Zeitpunkt und Dauer der Geltung der vorstehenden Regelungen durch jeweils öffentlich bekanntzumachenden Beschluss zu entscheiden.

Artikel 3

Diese 2. Aussetzungssatzung zur Gebührenordnung für die Benutzung des städtischen Waldschwimmbades tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ihre Geltung endet entsprechend Artikel 1 Satz 1 mit Ablauf des 31.12.2021.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt, und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Kronberg im Taunus, den 25.06.2021

Der Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus
Christoph König (Bürgermeister)

Bekanntgemacht in der Taunuszeitung am 30.06.2021